



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle bundesunmittelbaren Krankenkassen

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1536

FAX +49 (0) 228 619 - 1866

E-MAIL AbteilungII@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Frau Zeidler

nachrichtlich:

GKV-Spitzenverband

DATUM 28. Mai 2009

AZ II 1 - 5101.0 - 1443/2003

(bei Antwort bitte angeben)

Bezuschussung des Kieser-Trainings als Präventionsmaßnahme nach § 20 SGB V

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten erneut darauf hinweisen, dass die Zuschussung des Kieser-Trainings nach § 20 Absatz 1 SGB V nicht zulässig ist und verweisen auf unser Rundschreiben vom 1. März 2006.

Der für die Krankenkassen verbindliche Leitfaden „Gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V“ hat mit seiner Fassung vom 2. Juni 2008 die Vorgaben für eine Zuschussfähigkeit von Präventionsangeboten in Sportvereinen, Fitness-Studios u.ä. Einrichtungen weiter konkretisiert. Angebote, die organisatorisch an bereits bestehende Mitgliedschaften in Fitness-Studios, Vereinen u.ä. Einrichtungen gebunden sind, können nur bezuschusst werden, wenn der Versicherte für die Teilnahme nachweislich zusätzliche Kursgebühren zu entrichten hat. Dabei dürfen die Kursgebühren nicht mit den Mitgliedsbeiträgen der Einrichtungen verrechnet werden. Grundsätzlich sollen Kursangebote auch Nichtmitgliedern offen stehen. Dauerangebote sind nach wie vor nicht förderungsfähig. Die Teilnehmer sollen vielmehr befähigt und motiviert werden, nach Abschluss der Maßnahme das erworbene Wissen bzw. die Übungen selbständig fortzuführen und in ihren Alltag zu integrieren.

Im Handlungsfeld „Bewegungsgewohnheiten“ werden zudem Trainingsprogramme mit einseitigen körperlichen Belastungen **sowie reines oder überwiegend gerätegestütztes Training von einer Zuschussung nach § 20 SGB V ausgeschlossen.**

Das originäre Kieser-Training, das in Form eines Abonnements angeboten wird, basiert auf einem Training an „hochentwickelten Trainingsmaschinen zur isolierten Kräftigung einzelner Muskeln“ und zielt darauf ab, dem Teilnehmer die praktischen Kenntnisse sowie das theoretische Wissen des Krafttrainings zu vermitteln (so der Internetauftritt der Kieser Training AG). Eine Bezuschussung dieser Maßnahme nach § 20 SGB V ist u.a. aufgrund des reinen bzw. überwiegend gerätegestützten Trainings nicht mit dem Leitfaden Prävention vereinbar.

Soweit Kurse nach der Kieser-Methode angeboten werden, beispielsweise als Einführungskurse oder auf Grundlage besonderer Kooperationsvereinbarungen, besteht auch hier das Angebot regelmäßig in einem reinen oder zumindest überwiegend gerätegestützten Training, was eine Bezuschussung nach dem Leitfaden Prävention ausschließt; das gilt auch für sog. „Refresher-Kurse“.

Eine Bezuschussung oder Kostenerstattung von gerätegestütztem Rückentraining durch die Krankenkasse kommt allenfalls nach § 43 SGB V in Betracht. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V kann die Krankenkasse ergänzende Leistungen zur Rehabilitation erbringen, die unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern. Für eine Leistungserbringung nach § 43 SGB V kommen damit grundsätzlich alle Maßnahmen in Betracht, die im Einzelfall zur Erreichung oder Sicherung des Rehabilitationserfolges erforderlich sind. Dies kann unter Umständen auch bei einem gerätegestützten Rückentraining der Fall sein, wenn die Kasse zuletzt Krankenbehandlung geleistet hat oder noch leistet und wenn der Versicherte eine ärztliche Verordnung vorlegt.

Wir bitten um Bestätigung unserer Rechtsauffassung. Wir bitten darüber hinaus um Mitteilung, ob von Ihnen derzeit **Präventions**angebote nach der Kieser-Methode oder vergleichbare Angebote zum gerätegestützten Training nach § 20 SGB V bezuschusst werden. Wir bitten um Ihre schriftliche Rückmeldung bis zum 30. Juni 2009. Sollte Ihnen eine Erledigung bis zu diesem Termin nicht möglich sein, bitten wir, die Hinderungsgründe fernmündlich oder schriftlich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Rexroth

Beglaubigt:

Verw.-Angest.